

Zeltower Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.
Abonnementspreis
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Schöneberger Nr. 86c.
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Kreise.

No. 45.

Berlin, den 5. Juni 1880.

25. Jahrg

A m t l i c h e s.

Berlin, den 14. Mai 1880.

Bekanntmachung.

Die Chauffeegeld-Hebestelle „Blankenfelde“ an der Trebbin Mahlower Kreis Chauffee soll vom 1. September d. J. ab verpachtet werden.

Hierzu haben wir Termin auf
Sonnabend den 10. Juli d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

in unserem Bureau, Körnerstraße 24 hier selbst, anberaumt, zu welchem Pachtlichhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß nur Personen, welche eine Caution von 600 M. baar oder in kautionsfähigen Papieren zur Sicherung ihrer Gebote im Termin niederzulegen im Stande sind, zum Bieten zugelassen werden können.

Die Pachtbedingungen liegen in unserem Bureau hier selbst, Körnerstraße 24, zur Einsicht aus.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zeltow.
Prinz Handjery,
Königlicher Landrath.

Berlin, den 3. Juni 1880.

Das königliche Garde-Pionier-Bataillon wird in der Zeit vom 21. Juni bis 10. Juli cr. auf der Spree in der Nähe von Hirschgarten eine Pontonir-Übung abhalten, worauf ich das schiffahrt-treibende Publikum wegen der etwa eintretenden Störungen des Verkehrs auf der Spree hiermit aufmerksam mache.

Der königliche Landrath des Zeltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Potsdam, den 25. April 1876.

Polizei-Verordnung

über die Vertilgung der Wucherblume, *senecio vernalis*.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Bezirks was folgt.

§ 1. Besitzer von Grundstücken, auf welchen sich die sogenannte Wucherblume, *senecio vernalis*, befindet, sind verpflichtet, dieses Unkraut, bevor es zur Blüthe kommt, herauszunehmen und zu vernichten.

§ 2. Mit dieser Vertilgung der Wucherblume ist spätestens in der ersten Woche des Monats Mai zu beginnen und ist dieselbe bis zum 15. Juni von 8 zu 8 Tagen so oft zu wiederholen, als sich noch Pflanzen dieses Unkrauts zeigen.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung bezieht sich sowohl auf angebaute land- und forstwirtschaftliche, als auch auf unangebaute Grundstücke, sowie auf Wege und Wegeränder, Chauffeedoffirungen, Eisenbahnkörper und ähnliche Flächen.

§ 4. Besitzer von Grundstücken, auf welchen sich nach dem 15. Juni noch Wucherblumen befinden, werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern dieselben nicht glaubhaft nachweisen, daß sie die vorgeschriebenen wiederholten Vertilgungsmaßregeln auf dem bezüglichen Grundstücke angewandt haben.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Berlin, den 31. Mai 1880.

Die Herren Amtsvorsteher städtischen Polizei-Verwaltungen und Gendarmen des Kreises ersuche beziehungsweise veranlasse ich, auf die Befolgung der vorstehend abgedruckten Polizei-Verordnung zu achten.

Der königliche Landrath des Zeltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Ministerium des Innern.

Berlin, den 14. April 1880.

Nach den Bestimmungen im § 167 der Civil-prozeßordnung vom 30. Januar 1877 kann die Zustellung von Schriftstücken in allen Angelegenheiten der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit durch Niederlegung bei den Polizeivorstehern und den Gemeindevorstehern erfolgen. Diese Vorschrift ist durch § 1 des Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) auch für alle, nicht zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden gerichtlichen Angelegenheiten, sowie für Zustellungen, welche in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten durch einen Gerichtsvollzieher geschehen, ferner durch §§ 1, 21 und 23 des Gesetzes vom 18. Februar 1880 (G.-S. S. 59) für Auseinandersetzungs-Angelegenheiten im Geltungsbereich der Verordnung vom 20. Juni 1817 und mit Ausschluß der Niederlegung bei den Polizeivorstehern — durch § 12 der Verordnung vom 7. September 1879 (G.-S. S. 591) für das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldebeträgen in Kraft gesetzt worden.

Auch ist in den §§ 2 und 10 der Anweisung vom 24. August 1879 über die postamtliche Behandlung von Schreiben mit Zustellungsurkunden (Anschluß der Kreis-, Post- und Telegraphenverwaltung Nr. 53, Anlage) den Postboten aufgegeben, bei allen Zustellungen mit Zustellungsurkunden, und zwar auch bei solchen, welche auf das Ersuchen nicht gerichtlicher Behörden oder auf das Ersuchen von Privatpersonen erfolgen, das Schriftstück, wenn es dem Empfänger in sonst zulässiger Weise nicht übergeben werden kann, und wenn zugleich eine Postanstalt an dem Zustellungsorte sich nicht befindet, bei dem Gemeindevorsteher niederzulegen.

Im Anschluß hieran bestimme ich Folgendes

1) Die Gemeindevorsteher (in den selbstständigen Gutsbezirken die Gutsvorsteher) haben Schriftstücke, welche bei ihnen zum Zwecke der Zustellung von einem Gerichtsvollzieher, einem Beamten der Verwaltungs- oder der Auseinandersetzungs-Behörden oder einem Postboten niedergelegt werden, anzunehmen und sechs Monate vom Tage der Niederlegung ab aufzubewahren.

2) Nach Ablauf dieser Frist sind die niedergelegten Schriftstücke, falls sie nicht inzwischen von dem Empfänger abgeholt sind, von dem Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) gelegentlich zurückzugeben und zwar

- wenn die Niederlegung durch einen Postboten erfolgt ist, an die Postanstalt des Orts oder an einen Postboten bei der dienstlichen Anwesenheit desselben im Orte,
- wenn ein Gerichtsvollzieher die Niederlegung vorgenommen hat, an die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts oder an einen im Orte dienstlich anwesenden Gerichtsvollzieher,
- wenn die Niederlegung von dem Beamten einer Verwaltungs- oder einer Auseinandersetzungsbehörde geschehen ist, an diese Behörde oder an einen mit Zustellungen oder Zwangsvollstreckungen beauftragten Beamten derselben bei dessen dienstlicher Anwesenheit im Orte.

3) Die Polizei Vorsteher haben in Beziehung auf Schriftstücke, welche bei ihnen zum Zwecke der Zustellung von einem Gerichtsvollzieher, dem Beamten einer Auseinandersetzungsbehörde oder einem Postboten niedergelegt werden, in gleicher Weise zu verfahren.

Ich veranlasse die königlichen Regierungen und Landdrosteien, die Polizeivorsteher, die Gemeindevorsteher und die Gutsvorsteher Ihres Verwaltungsbezirks nach dem Vorstehenden mit Anweisung zu versehen.

Den mit Zustellungen und Zwangsvollstreckungen beauftragten Beamten im Ressort der Verwaltung

des Innern ist zur Pflicht zu machen, Schriftstücke, welche ihnen auf Grund der getroffenen Bestimmungen von Gemeindevorstehern oder Gutsvorstehern zurückgegeben werden, anzunehmen und an die ihnen vorgesezte Behörde abzuliefern.

Letztere hat das betreffende Schriftstück zu öffnen und diejenigen Theile desselben, welche nicht nur ihrem Inhalte nach dem Empfänger mitgetheilt werden sollten, sondern als Urkunden einen selbstständigen Werth haben, demjenigen, von welchem das Schriftstück ausgegangen ist, zu übersenden.

Die Uebersendung kann, soweit die Post dazu benutzt wird, unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ unfrankirt erfolgen

Die Postanstalten und Postboten, die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte und die Gerichtsvollzieher, die Auseinandersetzungsbehörden und deren Beamten, sowie die beteiligten Behörden und Beamten der übrigen Ministerial-Ressorts werden auf Veranlassung der betreffenden Herren Ressortchefs mit entsprechender Anweisung versehen werden.

Der Minister des Innern.

In Vertretung
(Unterschrift.)

An die Königl. Regierung zu Potsdam. I. A. 2834.

Berlin, den 28. Mai 1880.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird den Herren Amtsvorstehern, den städtischen Polizei-Verwaltungen sowie den Herren Guts- und Gemeinde-Vorstehern des Kreises zur Kenntnisknahme und Beachtung mitgetheilt.

Der königliche Landrath des Zeltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 28. Mai 1880.

Zudem ich nachfolgend einen Erlaß der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 26. Februar cr., sowie das in Bezug genommene Gutachten der Königl. Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 14. Januar d. J., und endlich eine Verfügung der königlichen Regierung, Abtheilung des Innern zu Potsdam vom 25. v. Mits. zur Veröffentlichung bringe, ersuche ich die Herren Amtsvorsteher und städtischen Polizei-Verwaltungen des Kreises, wegen Einführung der polizeilichen Controle über die ordnungsmäßige Handhabung der Bierdruckapparate das Erforderliche zu veranlassen.

Der Königl. Landrath des Zeltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Ministerium des Innern.

Berlin, den 26. Februar 1880.

Der Bericht der königlichen Regierung vom 17. November v. Jz., in welchem dieselbe den Erlaß eines Verbots der in Schanklokalen benutzten Bierdruckapparate (sogenannten Bierpressionen) in Anregung bringt, hat uns Veranlassung gegeben, von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen eine gutachtliche Aeußerung über die zur Sprache gebrachten Bedenken gegen jene Apparate zu erfordern. Abschrift dieses Gutachtens vom 14. v. Mits. lassen wir der königlichen Regierung hieneben zur Kenntnisknahme mit dem Bemerkten zugehen, daß wir den Ausführungen und dem Schlüßergebniß desselben im Wesentlichen beitreten.

Ein allgemeines Verbot der Bierpressionen erachten wir bei der sehr großen Verbreitung derselben nach dem gegenwärtigen Stande der Erfahrungen nicht für angezeigt, da die Nachtheile, welche sich bei dem Gebrauche dieser Vorrichtungen heraus gestellt haben, durch zweckmäßige Einrichtung und Handhabung voraussichtlich werden vermieden werden können.

Unter den Bedingungen, welche von der Wissenschaftlichen Deputation betreffs der Einrichtung Bierpressionen hervorgehoben worden sind, ist die Entnahme der Luft aus dem Freien

Wienisch
L. häusliche Arbeiten
Anstalt, Süddeutsche
Nichterfeld.

derselben mittelst Baumwolle, die Einschaltung eines Schmierölsammlers zwischen Luftpumpe und Windkessel, sowie die Benutzung von Röhren von reinem Zinn für die Bierleitung insofern am meisten ins Gewicht, als hierdurch Gewähr dafür geleistet wird, daß die Bierpressionen ihren ursprünglichen Zweck erfüllen und beim Abzapfen des Bieres der sanitäre Werth desselben als Genuß- und Nahrungsmittel unbeeinträchtigt bleibt.

Bei der Verwendung der Kohlensäure als Druckgas wird einer gesundheitschädlichen Verunreinigung dieses Gases am sichersten dadurch vorgebeugt werden, daß die Benutzung eines Waschapparates für die Kohlensäure überall vorgeschrieben wird, wo dieselbe als Druckgas für Bierpressionen dargestellt wird.

Die königliche Regierung veranlassen wir, unter Beachtung des vorstehend Bemerkten darauf hinzuwirken, daß die in dem gedachten Gutachten näher erläuterte Einrichtung und Handhabung der Bierpressionen, sowie die polizeiliche Controlle im sanitäts-polizeilichen Interesse zur Durchführung gelangen.

Die Berichtsanlagen folgen hierneben zurück.

Der Minister des Innern.

gez. Graf Eulenburg.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. von Puttkamer.

An die königliche Regierung zu Wiesbaden.

Abchrift hiervon und des Gutachtens der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 14. Januar d. Js. erhält die königliche Regierung zur Kenntnißnahme und geeigneten weiteren Veranlassung.

Der Minister des Innern.

gez. Graf Eulenburg.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. von Puttkamer.

An die königliche Regierung zu Potsdam.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die sogenannten Bierpumpen ein sanitätspolizeiliches Interesse darbieten, da sie bei einer unzweckmäßigen Einrichtung und nachlässigen Behandlung dem Biere Eigenschaften mittheilen können, welche den Werth des Biers als Genuß- und Nahrungsmittel im höchsten Grade beeinträchtigen. Es ist auch nicht unmöglich, daß hierdurch zeitweilig Gesundheitsstörungen hervorgerufen werden und zwar theils in Folge einer zu großen Abkühlung des Biers theils durch die Ueberführung unreiner Stoffe in dasselbe.

Alle Uebelstände, die in dieser Richtung bekannt geworden sind, beruhen in einer höchst nachlässigen Handhabung einer an sich zweckmäßigen Einrichtung. Ihr großer Vortheil besteht darin, daß sie

1. die Placirung der Fässer im Keller ermöglicht und
2. das Entweichen der Kohlensäure aus dem Biere verhindert und dadurch letzteres bis zur vollständigen Entleerung des angestopften Fasses schmackhaft erhält.

Es handelt sich daher hierbei nicht allein um das Privatinteresse der Wirthe, sondern auch um das Interesse der Konsumenten, namentlich in größeren Städten, deren Auschankwirthschaften häufig außerst beengt sind und über luftige Räume zum Lagern des Bieres nicht gebieten können.

Die Bierpressionen, welche gegenwärtig allgemein im Gebrauch sind, bestehen der Hauptsache nach

1. aus der Luftpumpe,
2. dem Windkessel und
3. der Rohrleitung für die Luft und das Bier.

Die bis in das Buffet fortgeführte Bierleitung geht hier behufs Kühlung mit Eis in ein Schlangrohr über, bevor sie in die Biertrahnen ausmündet. Früher war nicht nur in Deutschland, sondern auch in Frankreich und Amerika das directe Ausaugen des Biers mittelst einer Pumpe gebräuchlich.

Im Regierungsbezirk Wiesbaden erwähnt nur der Landrath des Dillkreises, daß verschiedentlich noch Pumpen benutzt würden, welche direct auf dem Fasse ständen. Diese Einrichtung ist ganz zu verwerfen, da das Bier hierdurch an Klarheit und guter Beschaffenheit Einbuße erleidet.

Man ist daher zum Bierdruckapparat übergegangen, wobei die in das Bierfaß eingetriebene und eingepresste Luft die schützende Decke bildet, um die Kohlensäure im Biere möglichst lange zurück zu behalten.

Statt der Luft hat man auch die Kohlensäure als Druckgas benutzt. Da zu ihrer Darstellung gewisse kohlen-saure Salze, insbesondere arsenfreie Salze, erforderlich sind, damit nicht das in der Säure enthaltene Arsenchlorür durch den Strom

Sührer in
verkauft am 6., 7. und 8. Regeln in den Händen ungebildeter
Tollon.

Arbeiter, die sich in der Regel mit dieser Darstellung in den Schanklokalen beschäftigen, nicht voraussetzen. Die Benutzung der Kohlensäure als Druckgas bei Bierpumpen ist daher in sanitärer Beziehung bedenklich und sollte nur da gestattet werden, wo hinreichende Gewähr dafür geleistet wird, daß Sachverständige die Darstellung der Kohlensäure und namentlich das Auswaschen derselben unter Beobachtung aller Kautelen in die Hand nehmen.

Wendet man die Luft als Druckmittel an, so darf dieselbe nur aus dem Freien entnommen werden, um die Gewißheit zu erlangen, daß sie nicht mit nachtheiligen Ausdünstungen erfüllt ist. Niemals darf sie daher Kellern entzogen werden, da diese selten als eine reine Luftquelle zu betrachten sind. Um in dieser Beziehung von vornherein allen Uebelständen vorzubeugen, muß an die Luftpumpe ein Leitungrohr angebracht werden, welches in die freie Luft führt und zwar in hinreichender Entfernung von Aborten und Pissoirs.

Am Ende dieses Rohrs, welches als Luftleiter ohne Bedenken aus Blei zu konstruieren ist, muß ein Trichter mit einer Siebplatte angefügt werden, um alle groben Unreinigkeiten von dieser Leitung abzuhalten. Zu den größten und wichtigsten Nachtheilen, die sich nicht allein im Regierungsbezirk Wiesbaden, sondern auch in hiesiger Stadt bemerkbar gemacht haben, gehört eine unzweckmäßige Behandlung der Luftpumpe. Um den Gang derselben zu erleichtern, wird der Cylinder, der in der Regel durch einen einfachen Hebel mit der Hand in Bewegung gesetzt wird, übermäßig mit Schmieröl (Del, Talg, Petroleum) versehen. Die unausbleibliche Folge hiervon ist der Uebergang dieses Schmieröls in den Wind- oder Luftkessel, der zwischen Pumpe und Bierfaß aufgestellt ist. Bei näherer Nachforschung hat man gar nicht selten Luftkessel angetroffen, die zur Hälfte mit einem höchst widerlichen Gemisch von diesem Schmieröl mit zurückgetretenem verfaulten Bier angefüllt waren. Die bezüglichen Beobachtungen im Regierungsbezirk Wiesbaden stimmen mit den von unserm Referenten in hiesiger Gegend gemachten vollständig überein. Es ist unzweifelhaft, daß in derartigen Fällen dem Biere höchst übelriechende Dünste zugeführt werden, wodurch die übrigens gute Beschaffenheit desselben verdorben und ihm ein widerlicher Beigeschmack verliehen wird, der bei empfindlichen Constitutionen leicht Unbehagen, selbst Uebelsein und Erbrechen hervorrufen kann. Nachhaltige Krankheiten sind noch nicht thatsächlich nachgewiesen worden, wenn auch nicht in Abrede zu stellen ist, daß durch den wiederholten Genuß eines derartigen Bieres eine Geneigtheit zu Magen- und Darmkatarrhen entstehen kann. Das Vorkommen dieser Krankheiten wird im Regierungsbezirk Wiesbaden ärztlicherseits mit Bestimmtheit in ursächliche Beziehung zum Genuß eines durch schmutzige Bierpumpen nachtheilig veränderten Biers gebracht.

Unter allen Umständen ist die Thatsache beachtenswerth, daß das Bier durch eine unzweckmäßige Behandlung der Bierpression in seinem Werthe als Genuß- und Nahrungsmittel beeinträchtigt werden kann. Wir sind aber der Ansicht, daß der Mißbrauch einer an sich zweckmäßigen Einrichtung nicht das gänzliche Verbot derselben begründen kann und zwar um so weniger, als die Vortheile derselben bei einer sachverständigen Handhabung nicht allein den Wirthen sondern ganz besonders dem konsumirenden Publikum zu Gute kommen.

So kann auch die Verunreinigung des Wind- oder Luftkessels ganz sicher dadurch verhütet werden, daß zwischen Luftpumpe und Luftkessel ein kleiner Apparat eingeschaltet wird, der sämmtliches, von der Pumpe fortgeführtes Schmieröl auffängt. Indem es sich am Boden desselben ansammelt, wird es hier von Zeit zu Zeit durch einen Hahn abgelassen.

Es giebt einen patentirten Apparat dieser Art, welcher noch den großen Vortheil gewährt, daß im oberen Theile desselben ein mit Salicylsäure-Watte angefüllter und mit einem Siebboden versehener Raum angebracht ist, den die durch die Luftpumpe angezogene Luft passieren muß, ehe sie in den Luftkessel übertritt.

Auf diese Weise wird eine vollständige Filtration der Luft erzielt und nur reine, von allen Dünsten freie Luft dem Windkessel zugeführt. Diese Anordnung erscheint um so notwendiger, als unser Referent sich durch eigenen Augenschein davon überzeugt hat, daß nach einem Gebrauch von 8 bis 14 Tagen die betreffende Baumwolle eine schmutzige Farbe annimmt.

Eine sorgfältige Erneuerung der Baumwolle ist daher nach 8 bis 14 Tagen absolut erforderlich, um die Reinerhaltung der Luft zu sichern. Die Leitungsröhren für die Luft können im Freien von Blei, im Keller dagegen wegen der bequemeren Handhabung von Kautschuk sein. Dagegen dürfen die Leitungsröhren für das Bier unter allen Umständen nur aus reinem Zinn bestehen.

In Belgien sind ganz zuverlässige Erfahrungen darüber gemacht worden, daß durch Bierleitungen von Blei oder unreinem bleihaltigem Zinn das betreffende Bier bleihaltig werden kann. Die dadurch bei den Bierkonsumenten entstandenen Krankheitserscheinungen gehörten zu den Symptomen einer offenkundigen Bleivergiftung.

Nur ganz reines Zinn verleiht dem Bier weder Geruch noch Geschmack. Auch Kautschuk ist für Bierleitung nicht geeignet, da die aus demselben angefertigten Röhren nicht selten Metallsalze enthalten und namentlich der Reinigung viel größere Schwierigkeiten entgegenstellen.

Die Reinigung der Röhren ist ein höchst wichtiger Act, dessen Wiederholung nach bestimmten Zeiträumen nicht füglich vorgeschrieben werden kann. Hier spricht der Sinn für die Reinlichkeit und Ordnung ein entscheidendes Wort mit, denn ein sorgfältiger Wirth wird täglich die Bierleitung reinigen und nicht erst auf die Ansammlung von Unreinigkeiten warten.

Auch im Hinblick auf die Reinigung sind Zinnröhren unentbehrlich, da sie dieselbe am leichtesten gestatten, vorausgesetzt, daß sie nicht zu enge sind. Der Durchmesser der Zinnröhren muß mindestens 10—13 mm. betragen.

Die Reinigung kann 1. mittels reinen Wassers am leichtesten bewirkt werden, indem man die Wasserleitung mittelst eines Gummischlauches mit den Bierhähnen am Buffet verbindet. Durch den Wasserdruck wird der den Röhren etwa anhaftende Biererschleim mit fortgerissen. 2. kann man mittelst eines kleinen Dampfapparates Wasserdampf entwickeln, wodurch der anhaftende Biererschleim sehr sicher gelöst wird, wenn man ebenfalls die Bierhähne mittelst eines Schlauches mit dem Dampfapparat in Verbindung setzt und schließlich noch einen Wasserstrahl durchlaufen läßt. 3. kommt am häufigsten eine schwache Sodalauge zur Verwendung, die am schnellsten die schleimigen Unreinigkeiten beseitigt. Auch hier ist ein Nachspülen mittelst eines Wasserstrahls erforderlich.

Bei der Rohrleitung kann noch der Uebelstand eintreten, daß beim Stillstehen des Apparates während längerer oder kürzerer Zeit der Druck im Windkessel und Faß aus manchen zufälligen Ursachen nicht nur nachläßt, sondern daß sogar ein Gegen- druck entsteht, der das Bier in die Rohrleitung und in den Windkessel, bisweilen sogar bis in den Druckapparat zurücksteigen läßt.

Diesem Uebelstande kann mit Sicherheit dadurch abgeholfen werden, daß man in einem Stutzen des Spund aufsatzes ein Ventil anbringt, welches nur das Eintreten der Luft in das Faß, aber nicht das Zurücktreten des Biers in den Luftkessel gestattet. Durch diesen Spund aufsatz wird auch der Stocher geführt, das heißt das bis auf den Boden des Bierfasses reichende und das Bier in die Rohrleitung überführende Rohr. Dasselbe muß von verzintem Messing sein und bei der jedesmaligen Reinigung des Apparates herausgenommen und ausgewaschen werden.

Von den meisten Polizeibehörden im Regierungsbezirk Wiesbaden ist die Schwierigkeit der Kontrolle ganz besonders hervorgehoben und vorzugsweise aus diesem Grunde das gänzliche Verbot der Bierpressionen befürwortet worden.

Die Anforderungen, welche an eine polizeiliche Kontrolle gestellt werden, gehen zuweilen zu weit. Behufs einer reich auszuführenden Kontrolle wird eine einfache Einrichtung ausreichen, die darin besteht, daß in die Rohrleitung für das Bier eine etwa 0,3 m lange Glasröhre eingeschaltet wird. Sobald sich Biererschleim oder sonstige Unreinigkeiten in derselben angesammelt haben, erhält man die Ueberzeugung, daß es an der erforderlichen Reinigung des Apparates fehlt. Die Executivbeamten, welche zeitweilig die Kontrolle ausüben, haben daher nur einen Blick auf die Glasröhre zu werfen, um sich darüber zu vergewissern, ob die Bierpressionen sachgemäß behandelt werden.

Uebrigens sind wir in Anbetracht der Uebelstände, die sich nach den vorliegenden Erfahrungen an den unzweckmäßigen Gebrauch der Bierpressionen knüpfen, ebenfalls der Ansicht, daß diese Vorrichtung wegen ihres sanitären Interesses einer polizeilichen Beaufsichtigung bedarf. Auch dürften den Wirthen, die sich der Bierpressionen bedienen gewisse Bedingungen betreffs deren Einrichtung zur Pflicht zu machen sein.

Zu diesen zählen wir

1. die Entnahme der Luft aus dem Freien,
2. die Filtration der Luft mittelst Baumwolle,
3. die Aufstellung eines Oelsammlers zwischen Luftpumpe und Windkessel,

4. eine Rohrleitung vom reinsten Zinn für das Bier nebst Einschaltung einer Glasröhre,
5. eine hinreichende Weite der zinnernen Röhren,
6. die Anbringung eines Ventils im Spundauflage, um den Rückfluß des Biers in den Windkessel zu verhüten.

Auch halten wir

7. die Aufstellung eines Indicators behufs Luftregulierung in der Nähe der Bierkrähnen für unentbehrlich, um den Luftdruck nach Bedürfnis herzustellen und denselben auf höchstens 1 Atmospährendruck zu beschränken, da ein stärkerer Druck zu viel Schaum im Bier erzeugt und dadurch letzteres minder werthvoll macht.

Das Verbot der Bierpressionen würde das Abzapfen vom Fasse zur Folge haben. Es bleibt aber höchst zweifelhaft, ob auf diesem Wege die Uebelstände, die sich an die Bierpressionen knüpfen können, von vornherein vermieden werden.

Wir möchten diese Frage verneinen, und namentlich mit Rücksicht auf die städtischen Verhältnisse hervorheben, daß bei der großen Beschränktheit der Räumlichkeiten für das Bierfaß jeder zufällige Winkel würde aufgesucht werden, unbekümmert darum, welche Luft dort herrscht. Meist würde das Bierfaß in der Schankstube selbst einen Platz finden und bei jedem abzupfenden Glase auch einen Theil der unappetitlichen Luft aufsaugen.

Das Abzapfen vom Fasse kann somit unter Umständen ebenso große Nachteile als die Bierpression haben.

Aus demselben Grunde sollte die sogenannte Biersprige gänzlich in Wegfall kommen, da sie, in das Bierglas geist, nur dazu dient, die Luft des Schanklokals durch das Bier zu treiben und Schaum damit zu erzeugen.

Diese widerlichen Einwirkungen auf das Bier können durch eine sachverständige Handhabung der Bierpressionen ganz vermieden werden; trotzdem zieht die Regierung zu Wiesbaden das Verbot derselben vor, weil außer der schwierigen Durchführung der Kontrolle auch die Reinigung der Apparate technische Vorkenntnisse erfordere.

Wir können dieselbe nur als eine höchst einfache, rein mechanische Prozedur bezeichnen, wozu nicht einmal eine besondere Geschicklichkeit erforderlich ist, da es sich hierbei nur um das Durchtreiben von Wasserdampf oder das Durchlaufenlassen von Sodalaug und reinem Wasser handelt. Die zeitweilige Kontrolle seitens der Polizeibehörde wird ausreichen, um sanitäre Uebelstände sicher zu verhüten, sobald nur die oben gedachten Bedingungen bei der ursprünglichen Einrichtung der Anlage erfüllt und alle Apparate, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, in zweckentsprechender Weise verbessert werden.

Eine nach den in Rede stehenden Grundsätzen eingerichtete Anlage befindet sich in stetiger Wirksamkeit und es bedarf nur eines Blickes auf den Indicator, um über den Stand des Luftdruckes unterrichtet zu bleiben, während der kontrollierende Polizeibeamte nur die in der Bierleitung eingeschaltete Glasröhre zu betrachten braucht, um sich von der stattgefundenen Reinigung des Apparates zu überzeugen.

Aus den erörterten Gründen können wir dem auf ein allgemeines Verbot der Bierpressionen gestellten Antrage nicht das Wort reden, müssen uns vielmehr für die Beibehaltung der Bierpressionen mit der Maßgabe aussprechen, daß in geeigneter Weise auf die oben angedeuteten Kontrolle-Maßregeln und Einrichtungen der Bierdruckapparate hingewirkt werde.

Berlin, den 14. Januar 1880.

Königl. Wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.
(Unterschriften.)

Königliche Regierung. Potsdam, den 25. April 1880.

Anliegende Abschrift eines Reskripts der Herren Minister des Innern und der geistlichen u. Angelegenheiten vom 26. Februar d. J. nebst einem Auszuge aus dem Gutachten der königlich wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen vom 14. Januar cr. erhalten Euer Hoch- und Hochwohlgeboren sowie die Polizei-Verwaltungen zur Kenntnissnahme mit dem Auftrage, zur Einführung der betreffenden polizeilichen Controlo das Erforderliche zu veranlassen.

Der in dem Gutachten der wissenschaftlichen Deputation u. erwähnte patentirte Apparat zum Aufhängen des Schmieröles und zum Luftreinigen ist bei den Hoflieferanten Hugo Alisch & Comp. in Berlin S. W., Bellealliancestr. 11 zu haben.

Abtheilung des Sanern.
Wichtig.

An die sämtlichen Herren Landräthe u.

Berlin, den 26. Februar 1880.

Kündigung Zeltower Kreis-Obligationen.

Bei der Auslösung der, pro 1880 planmäßig zu amortisirenden Zeltower Kreis-Obligationen, sind folgende Apoints gezogen worden und werden den Inhabern hiermit zum 1. Juli d. J. gekündigt:

Littera B. à 300 Mark Nr. 58. 64. 200. 499.
Littera C. à 150 Mark Nr. 11. 57. 98. 100. 119. 132. 139. 141. 167. 200. 476. 477. 479. 488. 490. 505. 506. 572. 576. 577. 578. 583.

Die Eigenthümer dieser Obligationen wollen solche vom 1. Juni ab, mit Talons und den noch nicht fälligen Coupons, zur Baarzahlung, bei der Zeltower Kreis-Kommunal-Kasse zu Berlin, Körner-Strasse Nr. 24 II. einreichen. (Vorm. 9—1 Uhr.)

Der Coupon pro 1. Juli wird mit bezahlt, von da ab hört die Verzinsung auf.

Pro 1878 ist die Obligation Litt. C. Nr. 596 über 150 Mark, deren Verzinsung bereits pro II. Semester 1878 aufgehört hat, noch nicht eingereicht, ebenso pro 1879

Litt. B. à 300 M. Nr. 680.
Litt. C. à 150 Mark Nr. 59. 115. 123. 133. 500. 584.

Die Verzinsung dieser Obligationen findet pro II. Semester 1879 nicht mehr statt.

Die Kreis-Kommission zur Verwaltung der Zeltower Kreis-Schulden.

Prinz Handjery. Kiepert. Hoeft.

Personal-Chronik.

Dem Schuhmachermeister Ernst Ludwig zu Tornow ist für die Gemeinde Tornow und dem Gemeinde-Vorsteher Hul zu Brusendorf für die Gemeinde Brusendorf das Amt eines Steuer-Erhebers übertragen worden.

W e s e n t l i c h e A n z e i g e n .

Berlin, den 19. Mai 1880.

Bekanntmachung.

Die Fischerei- und Rohr-
nutzung in den zum Forstrevier **Königs-Wusterhausen** gehörenden Gewässern nämlich dem Balzer oder Werthorst-, ersten und zweiten Bestener, Todnig-, kleinen See bei Korbistruz und Reesen'er See, sowie das Fischer-Etablissement zu Gallunbrück nebst 2,292 ha nutzbarer Acker-, Garten- und Wiesensfläche soll für die Zeit vom 1. August d. J. bis ultimo September 1882 anderweit meistbietend verpachtet werden.

Hierzu ist Termin auf **Dienstag, den 22. Juni cr.**

Vormittags 10 Uhr in unserem Geschäfts-Local, Breitestr. 35 hier selbst anberaunt, wofelbst auch ebenso wie bei dem Herrn Oberförster Hartig zu Königs-Wusterhausen die Licitations-Bedingungen schon von jetzt ab eingesehen oder gegen Erstattung der Kopialien entnommen werden können.

Königliche Hofkammer
der Königlichen Familiengüter.

Auktion

zu Jagdschloß Stern bei Potsdam.

Freitag, den 11. Junid. J.
Vormittags von 9 Uhr an sollen öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden:

- 1 Break, 1 leicht. Arbeitswagen,
- 1 Pflug, 1 eis. Bettstelle, 1 transp. Kochmaschine, verschiedene eis. u. hölz. Gartenmöbel, 1 gr. Vorrathsschrank, 2 Unrichte-Tische, 1 Backtrug und 1 Backgeräth, 1 Bett, Glas, Porzellan u. Bilder, diverse andere Haus- und Küchengeräthe, 2 Bienenkästen u. s. w.

Bekanntmachung.

Seitens des Militairfiscus wird beabsichtigt, an der Steglitzer- und Dahlemer-Strasse hier selbst das **Garde Schützen-Casernement** zu errichten und somit eine Neuan siedelung zu gründen, was wir hierdurch in Gewäßheit des § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 unter Bezugnahme auf den unterm 24. v. Mts. in der hiesigen Ortschaft erlassenen diesbezüglichen Aushang, mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniss bringen, daß gegen den Antrag von den Eigenthümern, Nutzungsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke **bis spätestens den 15. d. Mts.** bei dem Amtsvorstande in Steglitz Einspruch erhoben werden kann. Die Zeichnungen liegen bis zu dieser Zeit — während der Dienststunden — im hiesigen Bureau zur Einsicht aus.

Groß-Lichterfelde,
den 1. Juni 1880.
Der Gemeinde-Vorstand.
Schmidt.

Auction.

Am **Montag d. 14. Juni d. J.**
Vormittags von 9 Uhr ab, sollen auf dem

Casper'schen Gute zu Tetz bei Mittenwalde,

sämmtliche Nachlassgegenstände bestehend aus:
Acker-, Haus- und Küchengeräth-schaften, Wäsche und Kleidungsstücke, sowie 2 Kühe, 1 Stück Jungvieh, 1 Häckselmaschine und Futtermittel
an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.
Mittenwalde, den 3. Juni 1880.
Der Vormund: W. Schmidt.

Bekanntmachung.

Von **Montag den 7. Juni** an wird der Communicationsweg wegen des Chausseebaues zwischen **Cammerdorf** und **Sperenberg** für Reiter und Fuhrwerk gesperrt werden.

Der Weg ist während dieser Zeit über Rehagen, über den Militairbahnhof oder an dem Schumke-See vorbei zu nehmen.
Alexanderdorf, d. 2. Juni 1880.
Der Chaussee-Vorsteher.
Koller.

Auction.

Am **Dienstag, den 8. Juni 1880,**
Vormittags 10 Uhr

verkaufe ich hier selbst am Kanal:
Zhourohren, circa 700 Fuß
meistbietend, gegen gleich baare Zahlung.
Königs-Wusterhausen,
den 1. Juni 1880.
Der Gerichtsvollzieher.
Bliege.

Auction.

Am **Mittwoch, den 9. Juni 1880,**
von Vormittags 8 Uhr

ab, verkaufe ich auf der Mann'schen Ziegelei bei **Zernsdorf**
100,000 Mauersteine, gebrannte und ungebrannte Kacheln circa 10,000 Stüd. Blumentöpfe, Trichter, Zhourohren und dergl.
meistbietend, gegen gleich baare Zahlung.
Königs-Wusterhausen,
den 1. Juni 1880.
Der Gerichtsvollzieher.
Bliege.

2500 Thaler

werden zur ersten Stelle auf ein Hausgrundstück in **Zehlendorf** per 1. Juli gesucht. Auskunft ertheilt Herr Gierach daselbst.

Grundstück-Verkauf.

Ein **Ziegelei-Grundstück,**
auch als kleine Wirtschaft zu benutzen, $\frac{1}{8}$ Meil. von Stadt **Trebbin,** $\frac{1}{2}$ M. von Bahnhof Trebbin gelegen, Fläche 8 Morg. 64 □ Ruth. guten Bodens, und reiches Lehmiager, Gebäudetage 8, 124 Mark, soll, da der Besitz viel familiäre Unannehmlichkeiten verursacht, für den günstigen Preis von **9000 Mark** mit sämmtlichem Zubehör, als Schlempmaschine, Honfschneider, Pumpe und genügend vorhandenem Inventar verkauft werden. Sichere zahlungsfähige Käufer wollen sich melden bei Herrn Kaufmann und Agent **Fr. Habich** zu **Trebbin** oder bei dem Besitzer **Ernst Kullte, Stettin, Schuhstraße 29.**

Meine am **Zhyrower Damm** an der Chaussee gelegene **12 Morgen große zweischürige Wiese mit Acker** beabsichtige ich parzellenweise oder im Ganzen zu verkaufen.
Hierzu habe einen Termin auf **Montag, den 7. Juni d. J.**
Nachmittags 3 Uhr im Schützenhause hier selbst angesetzt, wozu ich Kaufliebhaber hiermit einlade.
Trebbin, den 1. Juni 1880.
Ferdinand Köppen.

Alle Arten Uhren,

sowie **Brillen** und **Goldwaaren** verkauft und reparirt zu billigsten Preisen unter reeller Garantie
H. Waltherr, Uhrmacher.
Mariendorf, Chaussee-Strasse 27.
Hauptgeschäft: **Berlin, Münchener-Str. 29.**
Einem hochgeehrten Publicum von **Zeltow** und **Umgegend** die ergebene Anzeige, daß ich mich hierorts **Maler** niedergelassen habe, als
diesem Fache einschlagenden Arbeiten reell und prompt ausgeführt.
Um geneigten Zuspruch bittet
Zeltow. **Max Schulze,**
Maler.

Ein junger Mensch

von 14—17 Jahren wird für häusliche Arbeiten verlangt bei **Alisch, Wajchanstalt, Südde** per **Groß-Lichterfelde.**

Das Etablissement Wittwe E. KANITZ Nachfolger in Liquidation!

Das Waaren-Lager kommt von bei teab im Central-Depot, Jerusalemstr. 5 Ecke Zimmerstr. zu fest taxirten Preisen zum Verkauf:

Kleiderstoffe:

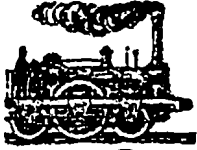
Schw. Grenadin zu Kleidern
 Kräftiger Hauskleiderstoff, alle Farben
 Schwere wollene Plaid-Stoffe
 Extra schwere flammé Beiges
 Wollene wehrte Beiges
 Reinwollene Tuch-Diagonals, Reclias
 2 Ellen breite Kleider-Tuche, reine Wolle
 Couleureten, schwarze reinwollene Cachemire
 Schwere reinseid. Kleider-Ripse, Elle 15 Sgr., Prima Elle 20 Sgr.
 Jaquett-Sammets
 Watte zu Unterröcken und Schürzen
 Wasch-Wolle, Vanilla, Martierestoffe &c. &c. in Futter-Materialien

Lage Elle 1 1/2 Sgr.
 " Elle 1 1/2 Sgr.
 " Elle 2 Sgr.
 " Elle 2 1/2 Sgr.
 " Elle 2 1/2 Sgr.
 " Elle 2 1/2 Sgr.
 " Elle 4 Sgr.
 " Elle 4 Sgr.
 " Elle 7 1/2 Sgr.
 " Elle 7 1/2 Sgr.

Dowlas, Chiffon, Shirting, Elle 7 Pf., 1 1/2 Sgr., 2 1/4 Sgr.
 Elasser waschechte Kleider-Gattune gut. Qual., Organdis Elle 1 1/4 Sgr.
 Herrnhuter-Reinleinen, Creas-Leinen, Elle 1 1/4 Sgr. u. 2 1/2 Sgr.
 Eleg. Morgen-Costumes 20 Sgr., Steppdecken, Waffeldecken 7 1/2 Sgr.
 1 Lager Brüsseler Teppiche 18 Sgr., 1 Zhr., Bett-Teppiche 5 Sgr.
 1 Fenster ramagé-Gardinen 20 Sgr., Zwirn-Gardinen 9 Pf.
 Neueste Havelocks, Regenmäntel in allen Farben 1 1/6 — 2 1/3 Zhr.
 Garnirte Mädchen-Kleider 5 Sgr., 1 Dtz. irische Taschentücher 10 Sgr.
 Garnirte Mädchen-Kleider 5 Sgr., 1 Dtz. irische Taschentücher 10 Sgr.
 sitzende mit leinen Oberhemden 15 Sg., Rinde hemden 2 3/4 Sg.
 satz, doppelt gefüttert. Chemisettes 1 1/2 Sg.
 leinene Stragen 1 Sg.
 Der Verwalter des Central-Depo. Jerusalemstr. 5, Ecke Zimmerstraße.

Herren-Damen-Hemden in Leinen 9 1/2, 13 1/2 Sgr.
 für Wiederverkäufer große Waarenposten!!! Tailleurutter &c.

Der Verwalter des Central-Depo. Jerusalemstr. 5, Ecke Zimmerstraße.



Eisenbahn-Directions-Bezirk Magdeburg.
 Während der landwirthschaftlichen Ausstellung in Magdeburg werden an den Sonntagen, den 30. Mai und 6. Juni cr.

Extrazüge
 befördert:
 Von Berlin 5⁴⁵ Vorm.
 Potsdam 6²⁵
 Brandenburg 7¹⁵
 in Magdeburg 9

Dieselben halten auch in Steglitz, Zehlendorf, Werder, Groß Kreuz, Wusterwitz, Genthin und Wäsen.

Zu denselben werden Billets zur Hin- und Rückfahrt zu ermäßigten Fahrpreisen ausgegeben zur 2. und 3. Wagenklasse
 1. in Berlin für 9.— resp. 6.— W.
 2. „ Steglitz „ 8,80 „ 5,90
 3. „ Zehlendorf „ 8,30 „ 5,50
 4. „ Potsdam „ 7,50 „ 5,—
 5. „ Werder „ 6,90 „ 4,60
 6. „ Gr.-Kreuz „ 6,20 „ 4,20
 7. „ Brandenburg „ 5,40 „ 3,60

Diese Billets gelten zur Hinfahrt nur zu dem Extrazuge und zur Rückfahrt entweder am Lösungstage zu dem Abende 10 Uhr von Magdeburg abgehenden, auf den betreffenden Stationen haltenden, in Berlin um 1 1/2 Uhr Nachts eintreffenden Extrazuge oder innerhalb 5 Tagen, den Lösungstag eingerechnet, zu allen die betreffende Wagenklasse führenden Personen-, Schnell- und Coureuzügen, (Exprezzüge ausgenommen) ferner nach Berlin sowohl über Potsdam als über Stendal. In Wusterwitz, Genthin und Wäsen werden nur einen Tag gültige Retourbillets zum einfachen Fahrpreise ausgegeben.

Frei-Gepäck wird nicht gewährt.
 Berlin, den 24. Mai 1880.
 Königlich
 Eisenbahn-Betriebs Amt

G. Magnus, Berlin N. O. Greifswalderstr 59/60.

Fabrik von Drahtgeweben, Drahtgeflechten, Siebwaaren, Draht- u. schmiedeeisernen Gittern, Patent-Malz-Darren, Thormögen, Gewächs- u. Geflügelhäusern. Frühere Firma: Carl Fern in Liquidation, Elisabethstr. 61.
 jetzt: **G. Magnus, Greifswalderstr 59/60.**

Alte Schultische, Reale, Spinden und andere Schulutensilien stehen sehr billig in Berlin Seiltagezeitstraße 4 im alten Schulgebäude zum Verkauf.

Vorw. Viehholz verkauft
Buchweizen
 per alten Scheffel 6 Mk., sowie Dom. Diederichsdorf 5 Wpl. gute weißfleisch. Kartoffeln.
weißfleisch. Kartoffeln.

Jedes Quantum **Kohlrüben** kauft **H. Neuter, Berlin N., Borjstr. 1.**

Bekanntmachung.

Montag, den 14. Juni d. J.
 wird hier
Pferde-, Fohlen-, Rindvieh- und Schweinemarkt
 abgehalten werden, und wird in Zukunft mit jedem hier stattfindenden, im Kalender verzeichneten Krammarkt ein Viehmarkt verbunden sein.
Treuenbricken, den 31 Mai 1880.
 Der Magistrat.

Wichtig für Bau-Interessenten.

Infolge günstiger, zeitiger Abschlüsse und directen Bezuges von
Prima engl. Portuadoc-Dachziegel,
 sind wir in der Lage, denselben zu den billigsten Preisen abgeben zu können und übernehmen eine jegliche Ausführung von Schieferdächern unter Garantie der Haltbarkeit billigt, worauf wir Interessenten bei Ausführung von Schieferarbeiten resp. Ankauf von Schiefer ergebenst aufmerksam machen.
Rühr & Martens in Trebitz.
 Dachpappenfabrik und Dachdeckungsgechäft.

Echte Sammet-Paletots von 14 bis 40 Zhr.
 Cachemire- und Kammgarn-Paletots, Vestes und Talmae.
 Berner Regenmäntel, die neuesten Facons in größter Auswahl empfiehlt die seit 35 Jahren bestehende **Damen-Mantel-Fabrik** von
 1. Lager: Spittelmarkt 89
 2. Lager: Kommandantenstr. 38
 im Kurstr. u. Brücke. **D. H. Daniel Nf.** Ecke d. Alexandrinenstr. **Berlin.**

Bierdruck-Apparate

fertigen als Specialität mit und ohne Keller anwendbar
Gebr. Krüger, Berlin, Solzmarktstr. 44a.

Wer's versteht!

An Schlosser hat an Wäsen g'habt,
 Der hat gern Süßholz gefeilt;
 Sein Arbeitsrod war schon abgeschabt
 Und der Sonntags-Anzug verfeilt!
 Doch plötzlich kam der Geselle nach Haus
 In hocheleganter Luft,
 Er sah so fein wie Graf Dattenberg aus
 Und noch nach Rosenduft!
 G'heil, hat drauf der Meister gefragt,
 Du traist wohl 'ne güttige Fee?
 Doch der Geselle mit Grazie sagt:
 Nee, liebes Meisterkin, nee!
 Ich that durch die Leipzigerstraße gehn,
 Da fiel mir ein Laden auf,
 Es war die gold'ne Hundertzehn,
 Und hier gab's im Ausverkauf:
 Ueber 8000 Frühjahrs- und Sommer-
 Anzüge in den besten Stoffen (ganzer Anzug),
 jetzt nur 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14 Zhr. Prima.
 6000 Sommer-Paletots jetzt für den halben
 Werth zu 4, 5, 6, 7, 8 Zhr. Prima. 4000
 Hosen und Westen: 2, 2 1/2, 3, 3 1/2, 4 1/4, 5,
 5 1/2, 6, 7, 8 Zhr. Prima. Schwarze Anzüge in den
 feinsten Tuchen von 8, 10, 12, 14, 15 Zhr.
 ff. 8000 Alpaca-Jaquettes von 1 1/2, 1 1/2,
 1 3/4, 2, 2 1/2 Zhr. Prima. Schlafrode werden
 jetzt zur Hälfte des Taxpreises ausverkauft.
 Knaben-Anzüge in Wasch- und Woll-
 Stoffen auffallend billig.
 „Erstes Deutsches Vereins-Magazin“
 (Goldene 110.)
 in Berlin,
110. Leipzigerstraße 110.
 Auf Hausnummer „110“ bitten wir zu achten.
 Auch Sonntag bis Abends geöffnet.

Sonntag, den 6. Juni

treffe ich mit einem Transport
frischmildender Kühe
 echte Holländer, in Schöneberg, Hauptstr. 46
 vis-à-vis dem Schwarzen Adler
 ein. **Sacker.**

2 Jagdhunde,

brauner Chasseur, weiß und grau gefleckter
 Pector sind mir Sonntag Abend entlaufen.
 Es wird gebeten, dieselben nicht zu tödten, wo-
 möglich mir gegen Belohnung wiederzubringen.
 Suckow, den 31. Mai 1880.
W. Rohrbach jr.

Milch-Pachtung.

Ein reeller Pächter sucht 1 1/2 bis 2 Meilen
 von Berlin einen Lieferanten von täglich 3 bis
 350 Liter, welche er sich selbst jeden Morgen
 abholt. Adressen durch die Expedition des
 „Pallenden Thorboten“, Berlin, Teltowerstr. 2.

Mädchen

Ein fleißiges, ordentliches, mit guten Zeug-
 nissen versehenes
Mädchen
 findet zum 1. Juli d. J. einen guten Dienst
 beim Kaufmann Kroepisch in Mittenwalde.

Bohnsdorf bei Grünau.

Sonntag, den 6. Juni
Schwein-Ausschieben,
 wozu freundlich einladet
 Kufner, Gastwirth.

Osdorf.

Das Commode-Ausschieben findet Sonn-
 tag, den 6. Juni nicht statt.

Der Frau des Arbeiter C. Oberlei eine große
 Ehrenerklärung. **Lau, Teltow.**

Ich erkläre, daß der Brauer Schirmansky
 aus Mittenwalde kein Schweinehund sondern
 ein Ehrenmann ist.
Gallun, den 31. Mai 1880.
Klauske.

Die Beleidigung gegen die Frau Handschek
 nehme ich reuig zurück.
Brau B. Doll.

Fenchelhonig

von **L. W. Egers in Breslau,**
 gegen jeden Husten und Katarrh.
 Bei Husten und Lungen, Brust- und
 Verschleimung, Grippe, Keuch- und
 Stichen etc., jede Flasche zum
 Zeichen der Echtheit und zum Schutz
 vor Nachahmung mit Siegel, Namens-
 zug und im Glase eingedruckter Firma
 von **L. W. Egers in Breslau** ist
 in Teltow allein zu haben bei

Vertrauen können Kranke

nur zu einem solchen Heilver-
 fahren fassen, welches thatsächliche
 Erfolge für sich hat. Die bereits in
 2. Auflage erschienenen Specialbücher:
 „Die Niere“ und „Die Brust-
 und Lungenkrankheiten“ geben
 allen Jenen, die an

Gicht

Rheumatismus, Gliederreissen etc.
 leiden, oder aber an einer
Brust- oder Lungenkrankheit,
 wie Schwindsucht u. dergleichen,
 neue Hoffnung, denn die darin
 enthaltenen Darstellungen über
 glückliche Heilungen beweisen, daß
 selbst Schwere Kranke oder anscheinend
 hoffnungslos Darniederliegende noch
 die erhoffte Hilfe fanden. — Kein
 Sonorar. Ärztlicher Beirath völmehr
 unentgeltlich! Jeder der obigen Bücher
 kostet 50 Pf. Prospect gratis und
 franco durch Th. Köhneleiner,
 Leipzig und Basel.

*) vorrätbig in Eugen Mahlo's Buchhandlung
 u. Marktgrafenstr. 68, welche jedes Buch
 für 1 Pf. in Briefmarken franco versendet.

Marktpreise.

	Berlin 2. Juni Mk. Pf.	Mitten- walde 1. Juni Mk. Pf.	Jessen Mk. Pf.
Weizen 100 K.	21 10	24 —	21 50
Rooggen	17 40	18 50	16 75
Gerste	17 45	17 50	17 —
Hafer	15 45	15 60	17 —
Lupinen	—	15 50	12 55
Erbfien 5 Str.	—	1 30	1 25
Linien	—	1 25	1 25
Kartoffeln 1 Mt.	—	2 75	2 50
Stroh 1 Schd.	—	—	—
Butter 500 Gr.	1 15	1 10	1 —
Eier 1 Dtl.	— 60	— 65	60 —

Redacteur: **H. Köhde.**
 Druck und Verlag der Buchdruckerei des Teltower
 Kreisblattes (Hob. Köhde) in Berlin.
 Schöneberger Ufer 36c.
 Hierzu eine Beilage.

Unterhaltendes.

Im Pferdebahnwagen.

(Schluß.)

Nichts Verdächtiges fand sich vor, einer nach dem andern durfte den Raum verlassen und jenes Zimmer wieder aufsuchen, das wir zuerst betraten, in welchem während der Untersuchung die Ungarin allein zurück geblieben war. Ich gelangte als einer der ersten dahin, nur den Sportsman hatte man schon abgefertigt. Ich fand ihn neben dem jungen Mädchen, dessen Arm er in den seinigen gelegt hatte. Sie sah erregt und glücklich aus. Fester mußte sie sich an ihn lehnen — Er blickte stolz und gehoben drein. Hatte sie den leisen Druck seines Armes erwiedert, oder gar das Wort ausgesprochen, das kleine, so beseligende, das „Ja“ auf seine zärtliche Frage?

„Das Schicksal hat die beiden auf diesem bisher ungewöhnlichen Wege wunderbar zusammen geführt,“ dachte ich, „merkwürdig! Was doch alles durch einen Zufall entstehen kann! Aber die Blondine, was wird sie dazu sagen? O, Sportsman, Sportsman!“

Nach und nach füllte sich das Zimmer, die Musterung war vollendet. Der Polizeioffizier trat mit dem letzten Herrn zu uns und ergriff das Wort.

„Die Untersuchung hat zu keinem Resultat geführt,“ sagte er, „es ist indessen meine Pflicht, zur weiteren Verfolgung der Sache ein Protokoll aufzunehmen — Ich werde Sie bitten, meine Herrschaften, dies als Zeugen zu unterschreiben.“

Auf seinen Wink setzte sich ein Schutzmann an den Tisch und griff nach Feder und Papier.

Vor dem Unterzeichneten erschienen am heutigen Tage,“ diktierte der Polizeioffizier, „folgende Personen: erstens, zweitens, drittens und so weiter,“ — es folgten die Namen sämtlicher Anwesenden.

„Ihr Name, mein Herr?“ wendete sich der Beamte an den Sportsman, der abseits von der Gesellschaft, die Ungarin am Arm, da stand. Beide existirten bloß noch für einander.

Ich konnte die Antwort nicht genau vernehmen; sie war unbedeutlich geworden durch einen heftigen Husten, der plötzlich den Angeredeten überfallen hatte. Auch der Beamte konnte ihn nicht verstehen.

„Verzeihen Sie, ich habe nicht genau gehört, darf ich bitten — Ihr Name?“

„Käse“ versetzte der galante Sportsman leise und unbestimmt.

Ich wollte meinen Ohren nicht trauen! Käse? Was einfach Käse? Nicht Graf Käse, oder wenigstens Käse von Käsefels?

„Käse“ fragte der Polizeioffizier zurück, der den Namen nicht in Einklang mit der sportsmäßigen Erscheinung seines Trägers bringen zu können schien.

„Ja — Käse,“ sagte der Sportsman verlegen.

Ich konnte mich nicht enthalten, die Dame an seiner Seite anzuschauen. Sie zog unsanft ihren Arm aus den seinigen und starrte ihn an. Ich sah ihre Lippen bebend, leise hauchten sie das Wort „Käse?“

„Ihr Stand?“ bat der Beamte weiter.

Der Sportsman wurde von einem neuen noch heftigeren Husten-Anfall geschüttelt.

„Wie? Ich habe nicht gehört!“ fragte der Polizeioffizier.

Es war, als ob der Sportsman allen Muth zu der Antwort zusammen raffen mußte. Er drehte verzweifelt mit beiden Händen an den Spitzen seines Schnurrbartes und hauchte dabei fast unhörbar „Coiffeur.“

Die Dame an seiner Seite stieß einen Schrei aus und sank auf einen Stuhl.

Aller Blicke richteten sich auf sie. Das Blut war ihr ins Gesicht gestiegen.

In mir dämmerte eine dunkle Ahnung ohne bestimmte Umrisse auf.

„Herr Lieutenant!“ rief die Ungarin plötzlich auffpringend, „halten Sie ein, hier ist das Geld, ich habe es soeben gefunden, — es war in das Rockfutter durch ein Loch in der Tasche gerutscht.“

Freudige Bewegung in der Gesellschaft.

Herr Käse geht auf das Mädchen zu, ihr Glück zu wünschen. Sie aber kehrt ihm den Rücken und tritt zu den Damen.

„Nun, was sagen Sie zu der plötzlichen Wendung?“ fragte mich der ältliche Herr, als wir gemeinschaftlich das Bureau verließen.

„Was soll ich dazu sagen? Ich muß gestehen, die Sache kommt mir etwas sonderbar vor.“

„Nicht wahr?“

„Nicht daß ich irgend einen bestimmten Grund angeben könnte.“

„Vielleicht dürfte ich Ihnen mehr Aufklärung verschaffen können. Ich war schon eine Station früher

eingestiegen wie Sie, und hatte somit längere Zeit Gelegenheit, die junge Dame und ihren galanten Ritter zu beobachten. A propos, mit wem glauben Sie es wohl zu thun zu haben, mein Herr?“

„Nun, eine Ungarin — sie sagte es ja selbst, eine Magnaten-Tochter.“

„Magnaten-Tochter? Ha, ha, ha, nicht übel! — Kommen Sie zuweilen in das Apollo-Theater, wenn ich fragen darf?“

„Wie so?“

„Ich müßte mich sehr irren, wenn ich den kleinen Schalk, unsere verschämte Magnaten-Tochter, da nicht zierlich und grazios hätte tanzen gesehen, mein Herr.“

„Wie, Corps de Ballet? Sie scherzen!“

„Ich bin meiner Sache ganz sicher. Die Aehnlichkeit fiel mir übrigens vom ersten Augenblicke an auf, da ich sie in der Pferdebahn antraf, und deshalb verwendete ich größere Aufmerksamkeit auf sie. Nun hören Sie das Ergebnis meiner Beobachtungen. Die Kleine hatte beschlossen, Herrn Käse, den sie für etwas besonders Vornehmes halten mochte, nach seiner fachmännischen Darstellung des Wettrennens, um jeden Preis zu erobern. Solche vornehme, mithin reiche, junge Herren sind derlei Damen ja immer die angenehmsten. Sie war bereits auf dem besten Wege, ihr Ziel zu erreichen, denn der ausländische Accent, das Erröthen und Erblassen, der verschämte Augenaufschlag namentlich aber die Ungarin hatten auch diesmal, wie gewiß schon oftmals früher, ihre Wirkung nicht verfehlt. — Da trat die Blondine ein.“

„Wichtig die Blondine — der Sportsman hatte die Braune über die Blonde plötzlich vergessen.“

„Ganz recht! Er mußte also um jeden Preis zurückgewonnen werden. So kam's daß das Portemonnaie plötzlich verschwunden war.“

„Ja, ja, und sich erst wieder fand, als der Sportsman sich in einem Coiffeur verwanelte.“

Eben schritt Herr Käse an uns vorüber. Er grüßte und hielt einen Augenblick an.

„Verzeihung meine Herren“ sagte er, „wissen Sie zufällig die Wohnung der ungarischen Dame?“

Wir verneinten. Er hustete verlegen. „Um, hm! Eine recht dumme Geschichte — sehen Sie — war auf dem besten Wege, mein Glück zu machen — fabelhaft reiche Magnaten-Tochter in mich sterblich verliebt! Verlobte mich auf Polizeiamt mit ihr,“ — er seufzte tief auf — „ach, da mußte ich sagen, wer ich bin — Coiffeur! Coiffeur!“ rief er außer sich. „Nun ist mein ganzes Glück dahin — ich bin ein armer Teufel nach wie vor.“

„Beruhigen Sie sich,“ tröstete mein Begleiter, „vielleicht wird doch noch alles gut.“

„Meinen Sie, meinen Sie?“ rief er lebhaft, „glauben Sie daß ich trotzdem noch einige Aussicht habe? Sie hat mich verstümmt verlassen — wo soll ich sie wiederfinden?“

„Suchen Sie, Herr Käse! sagte der ältliche Herr. „Einem echten Sportsman ist kein Hinderniß zu schwierig, keine Mauer zu hoch, namentlich wenn er über sie in ein Magnatenthum hineinspringt.“

„Sie haben recht, ich danke Ihnen.“

„Aber die andere junge Dame; die Blondine?“

„Was kümmert sie mich.“

„Eine Bekannte, nicht wahr?“

„Bah! Frühere Bouffage — Damen-Konfektionsgeschäft von Kullmann und Klemke — Probir-
mamsell.“

Sprach's, zog den Hut und verschwand.

„O weh!“ rief mein Begleiter. „Nur zehn Minuten in einem Pferdebahnwagen und zwei der feinsten Spekulation zu Wasser zerronnen! Arme deutsche Industrie! Wie sollst du wieder auf einen grünen Zweig kommen.“

Die Kaiser Wilhelms Spende

ist wohl dazu angethan, ein großartiges deutsches National-Institut zu werden. Der zur Grundlage dienende Kapitalstock von 1,750,000 Mark ist bekanntlich eine Gabe der deutschen Nation worin die Liebe, Dankbarkeit und Verehrung gegen den Kaiser, den Sieger, den Begründer neuer Sicherheit und Größe des Vaterlandes, ihren vollsthümlichen Ausdruck fand, welche zugleich eine thatsächliche Herzens-Huldigung gegenüber den Verbrechen einiger Hochverräter war. Der Kaiser hat diese Gabe nicht zum Bau einer Berliner Walballa, eines Siegesdenkmals, oder sonstigen prunkenden Werkes bestimmt, sondern zu einer nachhaltigen Samariterarbeit an dem schwer ringenden Arbeiterstande, welcher eben so sehr des freundlichen Wortes gegen die Verbitterung seines Herzens, als der Handreichung für seinen Lebensabend bedarf.

Aber nicht bloß nach der Zahl der Geber und nach der milden Gesinnung der hohen Gründer und Protectoren erscheint die Kaiser Wilhelms Stiftung großartig, sondern auch, weil sie die ganze deutsche Nation umfaßt. Zwar sind Reiche oder auch nur Wohlhabende grundsätzlich von der Theilnahme ausgeschlossen. Aber das alte Wort: „Arme habt Ihr allezeit bei Euch,“ gilt gewiß auch jetzt in ganz Deutschland. Ein sehr großer Theil der Armeren auf dem Lande hat nie von Renten-Versicherung etwas gehört und wird durch die neue Stiftung zum erstenmal darauf hingeführt. Wollten wir annehmen, daß von den etwa 43 Millionen deutscher Reichsgenossen auch nur der tausendste Mensch in die Kaiser Wilhelms-Stiftung eingekauft werde, so ergäbe das schon 43,000 Mitglieder, jedes nur zu 20 Mark Einlage gerechnet 860,000 Mk. Einlagekapital. Wie der Magnet sein eigenes Gewicht trägt und anzieht, so mag der ursprüngliche Stiftungsfond von 1 3/4 Mill. bald gar manche andere Million anziehen und festhalten, sich verdoppeln, verdreifachen u.; denn die eingezahlten Gelder rollen hoffentlich, namentlich in den ersten Jahrzehnten, nicht etwa schnell hindurch, sondern werden erst später als ein befruchtender Thau auf lechzenden Boden herabtröpfeln. Sehen wir aber bei der Voraussetzung einer allgemeinen Theilnahme nicht vielleicht zu befangen und voreingenommen in die Zukunft der Stiftung? Nun, wir wollen ausdrücklich daran erinnern, daß „gut Ding Weile haben will.“ Die Kaiser Wilhelms-Stiftung ist nicht das erste, nicht das einzige Institut für Versicherung von Rente und Kapital. Sie wird mit Sparkassen und den verschiedenen Renten-Versicherungs-Anstalten, welche in Stuttgart, Darmstadt, Dresden, Berlin u. sowie als Anhängel bei verschiedenen Lebensversicherungen schon seit langen Jahren bestehen, genau verglichen werden müssen, wenn man solchen Personen rathen soll, welche versichern wollen. Schreiber dieses kann nach den Erfahrungen, welche er bei der ersten Periode der Allgemeinen Stuttgarter Rentenanstalt, trübseligen Andenkens, gemacht hat, nur rathen Ersparnisse für Kinder und junge Leute bis gegen das 30. Jahr hin einer soliden Sparkasse zu übergeben, und dann erst das fragliche Geld irgend einer Versicherungsanstalt anzuvertrauen. Doch giebt es wohl auch bedenkliche Familienverhältnisse, wo Großeltern, Paten u. wünschen müssen, kleinere oder größere Gaben an Kinder vor der Trunksucht oder sonstigen Lieberlichkeit eines Haushälters oder seiner Frau sicher zu stellen, und so anzulegen, daß sie einmal in späteren Jahren als einige Hilfe in Noth nachwirken mögen. In solchen Fällen verspricht die Kaiser Wilhelms-Stiftung für eine Einlage von 5 Mark im fünften Lebensjahre vom 56. Lebensjahre an eine jährliche Rente von 4 Mk. 5 Pf. oder ein einmaliges Kapital von 53 Mk. 94 Pf. Soll der Bezug erst mit dem 71. Lebensjahre beginnen, so werden durch jene im 5. Lebensjahre eingezahlten 5 Mk. erreicht = 18 Mk. 16 Pf. jährliche Rente, oder 153 Mark 56 Pf. einmaliges Kapital — wenn man nur nicht zuvor 51 bis 66 Jahre warten müßte. —

Für die Kaiser Wilhelms-Stiftung spricht jedenfalls: 1) die hohe Autorität des Gründers und des Protector's, welche jeden Gedanken an unsolide Behandlung der Versicherten, wie sie anderwärts vorgekommen, ausschließt, 2) der außerordentliche Fond von 1 3/4 Millionen Mark, dessen Abwurf für Verwaltungskosten und etwaige Verluste Garantie bietet, 3) die Centralisirung des Planes auf Einen Zweck — die Altersversorgung des Arbeiterstandes, — weshalb dieser Zweck hier vollständiger erreicht werden dürfte, als bei andern Anstalten verschwommenen Charakters, endlich 4) sind die Statuten der Kaiser Wilhelms-Stiftung nach den anderwärts gemachten Erfahrungen von anerkannten Juristen ausgearbeitet, und wird man jedenfalls die eigene Erfahrung bei der Fortentwicklung verwerthen.

Das Wuchergesetz

ist im „Reichsanzeiger“ vom 31. Mai veröffentlicht und hat folgenden Wortlaut.

Gesetz, betreffend den Wucher.

Vom 24. Mai 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1. Hinter den § 302 des Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich werden die folgenden neuen §§ 302a, 302b, 302c, 302d eingestellt:

§ 302a. Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unvorsichtigkeit eines andern für ein Darlehen, oder im Falle Stundung einer Geldforderung sich oder einem

Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß bergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 302b. Wer sich oder einem dritten die wucherlichen Vermögensvorteile (§ 302a) verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Beteurungen versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr und zugleich mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 302c. Dieselben Strafen (§ 302a, § 302b) treffen denjenigen, welcher mit Kenntniß des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvorteile geltend macht.

§ 302d. Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Artikel 2. Der § 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs in der durch das Gesetz vom 26. Februar 1876 festgestellten Fassung wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

§ 360 Nr. 12. Wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet pp.

Artikel 3. Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§ 302a, 302b des Strafgesetzbuchs verstoßen, sind ungiltig.

Sämmtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvorteile (§ 302a) müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfanges an verzinst werden. Hierfür sind diejenigen, welche sich des Wuchers schuldig gemacht haben, solidarisch verhaftet, der nach § 302c des Strafgesetzbuches Schuldige jedoch nur in Höhe des von ihm oder einem Rechtsnachfolger Empfangenen. Die Verpflichtung eines dritten, welcher sich des Wuchers nicht schuldig gemacht hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Das Recht der Rückforderung verjährt in fünf Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist.

Der Gläubiger ist berechtigt, das aus dem ungiltigen Verträge geleistete zurückzufordern, für diesen Anspruch haftet die für die vertragmäßige Forderung bestellte Sicherheit. Die weiter gehenden Rechte eines Gläubigers, welchem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Ungiltigkeit des Vertrages nicht entgegengesetzt werden kann, werden hierdurch nicht berührt.

Urkundlich unter unserer höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Insigne. Gegeben Berlin, den 24. Mai 1880.

(L. S.) Wilhelm v. Bismarck.

Korrespondenz

Auf Schloß Wabelsberg fand am Mittwoch die offizielle Verlobung des Prinzen Wilhelm mit der Prinzessin Augusta Victoria von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg statt. Die Mitglieder der königl. Familie und aus deutschen souveränen Häusern sowie die übrigen Gäste, unter ihnen der Reichskanzler und die Frau Fürstin von Bismarck, waren im Gesellschaftsalon und im runden Tanzsaal versammelt. Hier kündigte der Minister des königl. Hauses, Staatsminister Graf von Schleinitz, der Versammlung an, daß er von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige beauftragt sei, denselben die soeben erfolgte Verlobung Sr. K. Hoheit des Prinzen Wilhelm mit Ihrer Hoheit der Prinzessin Augusta Victoria von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg anzuzeigen. Darauf führte der Kaiser die hohe Braut am Arme in den Saal, um sie den höchsten Repräsentanten des Staates und des Hofes vorzustellen. Den Platz an der Tafel hatten die hohen Verlobten zwischen dem Kaiser und der Kronprinzessin. Der Kronprinz saß dem Brautpaar gegenüber. Die Herzogin von Schleswig-Holstein-Jedeburg Augustenburg war nur bei dem Begrüßungsgelächter zugegen. Während der Tafel trank der Kaiser auf das Wohl des Brautpaares und der hohen Kanonenschüsse beglückwünschte diesen Loos, das

frohe Familienfest verkündend, welchem die Bevölkerung schon seit den ersten Ankündigungen die lebendigste Anteilnahme entgegenbringt.

Die Kaiserin von Rußland ist am Donnerstag von ihrem langen und hoffnungslosen Leiden durch den Tod erlöst worden. Die Kaiserin ist am 8. August 1824 als Tochter des verstorbenen Großherzogs Ludwig II. von Hessen geboren. Aus ihrer Ehe mit Kaiser Alexander II. sind sieben Kinder, sechs Söhne und eine Tochter, entsprossen, von denen der älteste Sohn Nicolaus im Jahre 1865 gestorben ist, während der nunmehrige Großfürst-Thronfolger Alexander, am 10. März 1845 geboren, seit dem 9. November 1866 mit der Großfürstin Marie Feodorowna (vorher Dagmar), Tochter des Königs Christian IX. von Dänemark, vermählt ist.

Deutschland und Frankreich haben sich in einem eben veröffentlichten Abkommen gegenseitig verpflichtet, den durch Schiffbruch oder sonstiges unverschuldetes Unglück in Noth gerathenen Seeleuten der beiden Länder Unterstützung, nämlich Kleidungsstücke, ärztliche Pflege und Mittel für die Heimreise, im Todesfall auch ein arztändiges Begräbniß zu gewähren.

In dem ersten Vierteljahr 1880 sind über Bremen 6838, über Hamburg 4475, Steier 17 und Antwerpen 1732, zusammen 13,062 Auswanderer, davon 12,869 nach den Vereinigten Staaten gegangen. In den entsprechenden drei Monaten des Jahres 1879 wurden über jene 4 Häfen nur 4487 deutsche Auswanderer befördert. Im April dieses Jahres haben sich in Hamburg allein 5,998 deutsche Auswanderer eingeschifft (gegen 2004 im April 1879, in Stettin 75 (49), in Antwerpen 1297 (648)).

Mittenwalde. Zwei Schiffer mit Namen Krone und Köppen, erschienen eines Tages beim Sattlermeister Seeger hiersebst um einen großen Treibriem im Werthe von ungefähr 120 Mark, billig zu verkaufen. Daß dies keine eifrige Sache war, wurde dem Meister sofort klar, er zeigte den Fall an und mit Hilfe der Polizei und eines Feuerversicherungs Agenten der auch schon auf die Suche geschickt war, wurde folgendes festgestellt. Die Schiffer haben in Hohenfaten bei Oberberg Feldsteine geladen welche zum Bau der Chaussee zwischen Mittenwalde und Teupitz bestimmt sind. Während dieser Zeit entstand in dem Mühlengrundstück zu Hohenfaten, welches nebenbei gesagt, hoch verschert war, auf eine ganz verdächtige Weise Feuer, wobei viel Diebstähle geschehen und auch ermittelt sind. Die in Mittenwalde zum Verkauf angebotenen Nieme stammen aus dieser Mühle. Die Schiffer sind verhaftet und wird die Untersuchung bald herausstellen, in wie weit diese bei dem Verbrechen betheiligt sind.

In Groß Bessen ist auf der Windmühle des Mühlenmeisters Mäncheberg eingebrochen und dem Mälzergesellen sind 45 Mk., ein guter und ein Arbeitsanzug u. s. w. gestohlen. Der Verdacht ruht auf einem Müller, der früher dort gearbeitet und jetzt von der Polizei verfolgt wird.

Das Roggenmähen hat in unserem Kreise und an vielen anderen Orten bereits begonnen, aber nicht etwa das Mähen früh gereifter, geeigneter Kornfelder, sondern das Mähen des in den kalten Nächten vom 18. bis 20. Mai erfrorenen Roggens um denselben als Viehfutter zu verwenden. In der Dorniederung sind beispielsweise mehrere Tausend Morgen des schönsten Roggens erfroren und gewähren einen wahrhaft erschütternden Anblick. Dasselbe Schicksal hat auch viele Kartoffelfelder, Bohnen, Gurken, Rüben, Wein und Obstbäume erlitten.

Im Herbst v. J. kauften Agenten englischer Häuser in unseren Dörfern große Posten Kartoffeln auf, die über Hamburg nach England ausgeschifft wurden. Die Herren Engländer müssen nun wohl Geschmach an unseren Kartoffeln gefunden haben, denn gegenwärtig befahren wieder dieselben Agenten die Dörfer und unterhandeln mit den Bauern wegen Ankaufs

werden, sind so verlockende, daß die Bauern die Dofferten acceptiren und Abschlüsse machen.

Montag früh wurde dem Milchhändler Christian Balz in Schmargendorf, am Hafenplatz zu Berlin, also in ganz belebter Gegend, Pferd und Wagen mit sämmtlichem Milchvorrath gestohlen während er nur einen Augenblick in ein Haus gegangen war, um einen Kunden zu bedienen. Der Diebstahl wurde sofort der Polizei gemeldet.

Am 2. Juni ist im Thiergarten zu Berlin, leider bei unglücklicher Witterung in Gegenwart des Kaisers, des Kronprinzen, der Kronprinzessin und anderer prinzipallicher Herrschaften, der Minister Eulenburg, Rameke, Schöck, Friedberg, Bitter, Hofmann, Maybach, Stolch, Kleinig und Delbrück, der hervorstechendste Dichter, Maler, Bildhauer, Musiker und Gelehrten, studentischer Deputationen u. s. w. das Götthe Denkmal von Fritz Schaper enthüllt. Zur Feier waren auch eine Großnichte Götthes, Frau von Strahlendorf, und ein Freund des Altheisters, Hofrath Schöll, nach Berlin gekommen. Die Kaiserin hat an das Comité ein Handschreiben geschickt, in welchem sie erklärt, daß nur Gesundheits-Rücksichten ihr den Verzicht, bei der Enthüllung des Götthe-Denkmales anwesend zu sein, hätten gebieten können. Der Vorsitzende des Götthe-Comités, der bekannte Götthe-Forscher, Geh. Rath Dr. v. Köper, hielt die Weisrede worauf die Hülle fiel und der Oberbürgermeister von Berlin v. Jordanbeck, eine Ansprache hielt.

Der Tages-Schnellzug von Berlin nach Cöln ist zwischen den Stationen Blumenberg und Hadmersleben entgleist. Zwei Personen haben dabei ihr Leben verloren, vier Personen schwere und mehrere andere leichte Verletzungen erlitten. Die eingehendste Untersuchung über die Ursache des Unfalles ist im Gange. Behufs Feststellung des Thatbestandes ist vom Minister Maybach ein besonderer Commissar an Ort und Stelle gesandt worden. Sofern Grund zu der Annahme sich ergibt daß der Unfall durch einen Frevler veranlaßt, wird auf die Entdeckung des Urhebers eine Prämie von 3000 Mk. ausgesetzt werden.

Die Bevölkerung des Erdballes kann auf ungefähr 1,421,000,000 Seelen veranschlagt werden, wovon 309,000,000 auf Europa, 824,000,000 auf Asien, 193,000,000 auf Afrika, 4,000,000 auf Ozeanien und 85,000,000 auf Amerika entfallen. Nach den Sterblichkeits-Tabellen bekannter Länder ist berechnet worden, daß die jährliche Anzahl von Todesfällen in der ganzen Welt 35,693,350 beträgt oder in anderen Worten, daß täglich 97,790 Personen sterben. Andererseits wird das Gleichgewicht der Bevölkerung durch die Geburten, deren täglich 104,800 stattfinden, mehr als aufrecht erhalten. In jeder Minute kommen 70 Kinder auf die Welt.

Mittel gegen Brandwunden. Zur Beachtung für unsere Hausfrauen und weiblichen Dienstboten theilen wir Nachstehendes mit. Eine Frau hatte das Unglück, sich einen Topf mit siedender Milch über die Hände zu gießen. Obwohl sie vor Schmerz fast ohnmächtig wurde, eilte sie doch auf den Rath einer zufällig bei ihr anwesenden Freundin an den Restlosten und steckte die Hände tief ins Mehl. Später bedeckte sie die Wunden noch mit einem Tuche und hielt bis zum Abend das Mehl an den Händen. Weder entstand eine Blase, noch auch hatte die Frau am Spätabend die geringsten Schmerzen, trotz der sehr intensiven Verbrühung, vielmehr hatten sich sofort Verkrümpfungen gebildet und die Frau konnte die Hände wieder gebrauchen.

Wie dem „Bayer. Kur.“ mitgetheilt wird, sind um die erledigte Stelle eines Scharfrichters für das Königreich Bayern nicht weniger als 280 Bewerber aufgetreten darunter auch ein Friseur und ein Schauspieler.

Der dankbare Bauer. Arzt: Das ist ja mehr, als ich verlangen kann, guter Freund. Ihr zahlt mir da 100 Gulden auf, während Ihr mir nur 50 verspricht, wenn ich Eure Frau gesund mache; unglücklicherweise ist sie aber gestorben.“ Bauer: „Eh'n deswegen, Herr Doktor, Sö hab'n mehr gethan, als i verlangt hab', da soll's ma uf 50 Gulden a nöd ankommen.“

Der alte Fröh wurde bei einer seiner letzten Reisen von einem Prediger angeredet: „Es grüßen Dich Tausende und abermals Tausende.“ — Ich danke vielmals, fiel der König ein, „grüßen Sie dieselben mir wieder, aber Jeden einzeln!“

„Aber mein Herr, wann gedenken Sie denn endlich Ihre Schuld zu berichten?“ fragte ein alter Wirth einen seiner täglichen Gäste, der stark bei ihm im Contobuche stand. „Mein lieber Herr B.,“ antwortete dieser, „wie können Sie bei einem Alter von 60 Jahren noch so neugierig sein, darnach zu fragen?“

Ein zum Tode verurtheilter Verbrecher erhielt von dem Fürsten aus besonderer Gnade die Erlaubniß, sich selbst die Todesart zu wählen, nach welcher er gerichtet werden sollte. „Nun wohl!“ sagte er, „so laßt mich an Altersschwäche sterben.“

Gerichtsverhandlungen

Schöffengericht.

In der Sitzung vom 2. d. Mts., an welcher als Schöffen die Herren Director Feldmann aus Weiskense und Ortsvorsteher Ehler aus Marlandorf theilnahmen, kam eine Anklage gegen eine recht vierschrötige Dame, die 43 Jahre alte unverehelichte Wilhelmine Bolter aus Pantwitz, wegen Diebstahls, zur Verhandlung. Dies in der Blüthe ihrer Jahre befindliche Fräulein ist beschuldigt, von der Berliner Straße in Gr. Lichterfelde einen Pappelloch gestohlen zu haben, der einen Werth von 2 Mark gehabt hat.

Sie bestreitet die Anklage und stellt derselben die Behauptung entgegen, daß sie den Klotz von drei Arbeitern gekauft habe.

Der Sendarm Biehm dagegen bekundet zeugeneidlich, daß ihm der Vorarbeiter Rickmann die Mittheilung gemacht, daß die Angeklagte den Klotz auf ihren Wagen geladen, fortgefahren und daß er denselben bei ihr in Beschlag genommen habe. Jetzt meint die Angeklagte, sie habe ihn gefunden und Rickmann habe sie aufgefordert, noch mehr Holz zu holen.

Der Staatsanwalt beantragt wegen Diebstahls auf fünf Tage Gefängniß zu erkennen. Das Schöffengericht hielt jedoch bei der bisherigen Unbestraftheit der hertulischen Dame eine Strafe von 3 Tagen für angemessen und erkannte auf diese.

Der Ruffcher Dwig passirte mit seinem Fuhrwerk die städtischen Partanlagen bei Treprow war aber dabei so unvorsichtig, daß er gegen einen Baum fuhr. Der Parkwächter Kalbowitz, der dies mit angesehen, wollte seiner Pflicht gemäß die Persönlichkeit des unvorsichtigen Ruffchers feststellen, stieß bei diesem aber derartig auf Widerstand, daß beide in ein Handgemenge geriethen, wobei Dwig dem Wächter einen Theil seines Bartes ausriß.

Dwig vollkommen geständig, wurde zu 8 Tagen Gefängnißstrafe verurtheilt.